

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 7 (1911)
Heft: 3

Artikel: Das Tischgespräch zu Fraubrunnen 1522
Autor: Steck, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-179820>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Tischgespräch zu Fraubrunnen 1522.

Von Prof. Dr. R. Steck.



amstag, den 26. Juli 1522 feierte man im Kloster zu Fraubrunnen einen grossen Festtag. Es war der Tag der heiligen Anna, der Mutter der Jungfrau Maria, der gerade in jenen Jahren eine besonders eifrige Verehrung gewidmet wurde, im Zusammenhang mit der neu aufgekommenen Lehre von der unbefleckten Empfängnis. Das Kloster hatte im Jahre 1506 eine eigene St. Annenkapelle in der Klosterkirche eingerichtet, die am 16. Mai durch den Weihbischof von Konstanz feierlich eingeweiht wurde. Hans Fränklin, wohl ein Nachkomme des gleichnamigen Seckelmeisters von Bern vom Jahre 1474, hatte dazu Jahrzeit gestiftet und gab eine goldene Tafel auf den Altar des heiligen Kreuzes. Der Solothurner Chorherr Pantaleon Sarrastis (oder Sarrassis) stiftete auch Jahrzeit und schenkte die Kirchenorgel, und Herr Christian, Kilchherr zu Bätterkinden, schenkte ein deutsches Epistelbuch. Das Klosterleben stand wieder im Flor, nachdem es längere Zeit durch allerlei widrige Umstände und Vorkommnisse Eintrag erlitten hatte.

Die Zucht in diesem dem Zisterzienserorden angehörigen Frauenkloster, in dem viele vornehme Bernerinnen seit seiner Gründung durch die Grafen von Kyburg im Jahre 1246 Aufnahme gefunden hatten, war in den letzten Dezennien des 15. Jahrhunderts ziemlich in Verfall geraten. Der „Fons beatae Mariae“ war trübe geworden, und die frommen Frauen führten ein üppiges Leben, wozu ihnen die reichen Güter des Klosters die Mittel boten. Im Jahr 1481 hatte sich sogar der skandalöse Fall ereignet, dass die Aebtissin *Katharina Hofmann* unversehens eines Kindes genas, und noch skandalöser war es, dass sie trotzdem Aebtissin blieb bis zu ihrem Tode 1506. Der Rat von Bern hatte sich für sie bei dem Abt zu Citeaux verwendet, dass er ihr Absolution gewähre, und so scheint es auch geschehen zu sein. Im Jahr 1501 erschienen im Gebiet

von Bern päpstliche Legaten, unter Anführung des Bischofs von Lutzenburg (Luxemburg), Generals des Benediktinerordens, um die Klöster zu visitieren. Auch Fraubrunnen kam an die Reihe, und das Kloster sollte „beschlossen“ werden, d. h. die Frauen unter strenger Clausur stehen. Aber sie brachten es nachher mit Hülfe ihres Beschützers, des Abtes von Frienisberg, dahin, dass aus der strengen Massregel nichts wurde. Erst 1509 wieder wurde der Chorherr Constantin Keller vom Rat zu Bern beauftragt, an den Papst nebst andern Angelegenheiten auch die des Klosters zu bringen und darum zu werben, dass das Kloster „beschlossen“ werde. Es sei „bishar in unge-reformirtem Wäsen und on daß einiche observanz daselbs gehalten, gestanden, in Maßen allerlei Unordnung und das so geistlichem Leben nit zustat in solichem Gottshuß gebrucht ist. Dem begeren min Herren von nüw vorzusind; Geistliche Ordnung und die Er Gottes zu fürdern, sind sie des für-nämens, solch obbemeldt Gotzhus zu beschlüssen und das also zu versechen, damit Niemand allda argwöñigen Wandel, Zu- oder Ußgang moge haben, üben noch bruchen.“¹⁾ Doch wolle man die Klosterfrauen nicht zwingen; die sich nicht wollen einschliessen lassen, können mit ihrem eingebrachten Gut ausziehen und ein anderes Kloster aufsuchen. Hiezu wolle der Papst seine Einwilligung geben.

Der Bote brachte von Rom gnädige Antwort und reichen Ablass mit, nebst einem päpstlichen breve, in dem dem Wunsche des Rates willfahrt wurde. Der Abt von Lützel im Jura verhandelte im Beisein einer Abordnung des Berner Rates mit den Klosterfrauen; sie brachten es aber mit Bei-stand des Abtes von Frienisberg doch dahin, dass die Mass-regeln nicht zu scharf ausfielen. Das war im Jahr 1513 ge-wesen. (Urkunde vom 21. April.)²⁾

Nun kamen neue bessere Zeiten. Der neuen Aebtissin *Margareta von Ballmoos* (1506—1526) gelang es, den Zustand ihres Konventes so zu verbessern, dass keine Klagen mehr laut wurden und dass das Ansehen des Gotteshauses wieder an-

¹⁾ Lat. Missivenbuch G, 366^b, Instruktion für Constans Keller, vom 10. Nov. 1509. S. auch Türler: der Venner Chorherr Constans Keller, Festgabe 1905, 280.

²⁾ Amiet. Die Regesten des Klosters Fraubrunnen, bei Mohr, Regesten II. 125.

stieg. Zeugnis dafür gibt eben die Festfeier am Tage der hl. Anna 1522. Da waren aus der ganzen Umgebung, von Burgdorf bis Solothurn, die Geistlichen zusammengekommen, um den Tag mit dem Kloster zu begehen. Der Lesemeister des Barfüsserklosters in Bern, Dr. *Sebastian Meyer*, hielt die Festpredigt, und nachher wurden die geistlichen Herren vom Kloster bewirtet und erhielten einen Imbiss. Da das Kloster viele Reben am Bielersee besass, so wurde der Wein nicht gespart, und bald kam das Gespräch in lebendigen Fluss. Es betraf mehr und mehr die wichtige Angelegenheit des Tages, nämlich das Auftreten *Luthers* in Deutschland. Namentlich musste Herr *Seb. Meyer* den Fragen der andern Geistlichen über diese Sachen und seine eigene Stellung dazu standhalten. Der Hauptfrager war der Pfarrer *Oswald* zu Limpach, der sagte, es gefalle ihm nicht, dass der „Luterer“ die Sacrament und besonders die Messe absetzen wolle. Der Doktor antwortete, man müsse den Luter nur recht verstehen, es wäre das nicht seine Meinung, was Herr *Oswald* sage. Ein anderer warf dazwischen: der Luterer ziehe sich fast uf des Hussen Sach und Art, was *Meyer* zugab; ja das tue er, und wo Hus in einem Artikel für einen Ketzer geschätzt werde, da der Luther in zehn. *Oswald* redete weiter: Luther werde auch im Rauch gen Himmel fahren, wie Hus. *Meyer* meinte aber, dem Hus sei ungütlich geschehen, denn ob schon ein Mensch in einer Irrung wäre, so sollte man ihn doch nicht gleich verbrennen, und als Ketzer behandeln, sondern nach dem Evangelium in Güte strafen und unterweisen. Da sprach Herr *Oswald*: so höre ich auch, meine Herren von Bern haben den Predigerherren (im Jetzerhandel) Unrecht getan? *Meyer* antwortete, Ja, nach dem heil. Evangelium sei ihnen ungütlich geschehen, denn das Evangelium töte niemanden. Aber nach kaiserlichem Recht sei ihnen nicht Unrecht geschehen, denn man müsse die Uebeltäter strafen, damit einer vor dem andern sicher bleibe und Schlimmeres vermieden werde. Der streitbare Kirchherr von Limpach gab sich aber noch nicht zufrieden, sondern redete mehr auf den Doktor ein, so dass die anwesenden Klosterfrauen, die sehr an ihrem Festprediger hingen, damit unzufrieden waren. Doch blieb *Meyer* ruhig und

sprach beim Abschied zu den Pfarrern: „liebe Herren, zürnet nüt.“

Zur gleichen Zeit war an einem andern Tisch der Solothurner Schulmeister Melchior *Macrinus* oder *Dürr* mit dem Dekan von Burgdorf, Benedikt *Steiner*, ins Gespräch gekommen. Dieser neckte ihn zuerst mit den griechischen Brocken, die er in seine Sprache mische. Macrinus wollte ausweichen, da er den Mann als leidenschaftlich kannte und setzte sich an einen andern Tisch; aber es half ihm nichts. Steiner fuhr fort, auf die humanistischen Studien und die aus ihnen entstehenden reformatorischen Ideen zu schimpfen, die der Kirche schädlich würden. Die Theologie sei nur für die Gelehrten gut, für die geweihten Priester, und nicht für das Volk, wie denn Christus bei seinem letzten Mahle auch nur zu seinen Jüngern, die geweihte Apostel gewesen seien, gesagt habe: tut das zu meinem Gedächtnis. Macrin sagte, nicht zu Steiner, sondern zu seinem Nebenmann, das sei nicht wahr, Christus habe das von allen rechten Jüngern gesagt und gemeint. Denn im Abendmahl liege kein Opfer vor, das für Lebendige und Tote dargebracht werde, wie die Messpriester sagen, sondern eine allgemeine Verheissung, die für alle Christen gelte. Der Dekan hörte das und fuhr auf: dann wären ja alle Christen Priester! Wer das sage, sei ein Ketzer. Der Schulmeister antwortete, da wäre er vielmehr selber ein Ketzer, wenn er das leugnete, denn es stehe ja im Neuen Testamente geschrieben, I. Petri 2, 9, die Christen seien ein auserwähltes Geschlecht, ein königliches Priestertum, was der Dekan ins Lächerliche zog: ja ihr Griechischlernenden und Grammatikschüler seid ein schönes königliches Priestertum! Auch die andern fuhren auf den armen Schulmeister los und nannten ihn einen Ketzer, der den Respekt gegen den hochgestellten Dekan ausser acht gelassen und ihn sogar geduzt habe, während die Schrift sage, man soll Vater und Mutter ehren. So endete der Disput beinahe mit einer Schlägerei, bis der allgemeine Aufbruch der Sache ein Ende machte.

So war die neue Lehre an dieser geistlichen Versammlung bei der grossen Mehrheit der Anwesenden übel angeschrieben, und nur zwei, Sebastian Meyer und Macrinus, hatten

sich ihrer annehmen dürfen. Auch für diese beiden sollte die Sache noch Folgen haben, die aber glimpflicher ausfielen, als man nach dem Vorhergegangenen erwarten konnte.

Zuerst kam *Macrinus* in Untersuchung. Das Kapitel Burgdorf, dessen Dekan Steiner sich beleidigt fühlte, forderte ihn zu einer Disputation heraus, auf der er sich über seine Ansichten verantworten solle. Der Angegriffene rüstete sich zur Abwehr und sammelte Beweisstellen aus der hl. Schrift und den Kirchenvätern für seine Meinung. Da er sich aber nicht recht sicher fühlte, schrieb er am 15. Oktober 1522 an Zwingli, dass er ihm beispringe mit seiner Gelehrsamkeit. Schon aber hatte der Rat von Solothurn die Sache in die Hand genommen und eine Untersuchung veranstaltet. Macrinus hoffte, dass Zwingli selbst und Gesinnungsgenossen desselben als Richter über die Sache berufen würden. Das geschah nun zwar nicht. Der Rat berief als Richter vier Ratsherren und vier Geistliche, unter denen sich auch *Dr. Seb. Meyer* in Bern und der reformatorisch gesinnte *Philipp Grotz*, Leutpriester in Solothurn, befanden. Der Spruch fiel milde aus. „Die Streitworte seien entsprungen uß dem, daß Einer uff die göttlichen, der Ander uff die päpstlichen Gesetz geländet, und sye ir (der Richter) Meinung, dass die göttlichen Künste ihren Vorgang haben und die päpstlichen den Nachgang und nit *einer* Würde geachtet werden.“ Die Verhandlung ist im Solothurner Ratsbuch vom 26. November 1522 protokolliert.

Länger dauerte die Sache mit *Meyer*. Im nämlichen Jahre 1522 hatte er noch einen Konflikt mit dem Bürger *Wilhelm Zili* in Bern, einem durch Uebersetzung französischer Romane¹⁾ ins Deutsche, die in Basel 1521 gedruckt wurden, bekannter gewordenen Literaten. Dieser hatte über Meyer ärgerlich geredet, ihn einen Ketzer genannt, den er noch verbrennen sehen wolle, er habe auch früher in Deutschland schon Anstoss gegeben und deswegen weichen müssen usw. Meyer verklagte ihn beim Rat, und dieser sprach ihm am 10. Dezember 1522 seine Klage zu. Zili musste Meyer eine Ehrenerklärung geben und ihn seiner Beschuldigungen an Eides Statt an des Schult-

¹⁾ Olivier und Artus und Valentin und Orsus, beide 1521, Bächtold, Geseh. d. d. Lit. in d. Schweiz, 438 ff.

heissen Stab entschlagen. Den Eid hatte ihm Meyer erlassen und noch für ihn gebeten, dass man ihn weiter nicht strafe, doch hatte er 10 ♂ Busse dem Rat zu zahlen. Das Urteil wurde dem Doktor ausgehändigt, damit er es zu seiner Rechtfertigung gebrauchen könne. Im folgenden Jahr kam dann der Frau-brunner Handel auch für Meyer zum Austrag. Die bösen Nach-reden wollten nicht aufhören, und namentlich wurde auch die Obrigkeit aufmerksam, dass man sagte, Meyer sei für die Un-schuld der im Jetzerhandel verurteilten Predigermönche ein-getreten. So setzte denn der Rat am 4. März 1523 auch ein Gericht ein, um den Handel zu beurteilen und zwar aus Geist-lichen, die in Fraubrunnen anwesend gewesen waren, näm-lich Wilhelm Tachs, Kilchherr zu Tüdingen (später in Langnau), Apollinaris Güntisberg, Kilchherr zu Lüsslingen, Georg Blösch, Kilchherr zu Coppigen, und den Beichtvater im Fraubrunnen-kloster. Auch das Zeugnis zweier Klosterfrauen, die bei dem Vorfall anwesend gewesen waren, die von Wiblispurg und Frau Katherin die Kellerin, wurde erfordert. Die berufenen Geistlichen gaben ihren Bericht, aus dem hervorging, dass Meyer sich nichts habe zuschulden kommen lassen, sondern sich bescheiden und versöhnlich gehalten. So wurde auch in dieser Sache Meyer gerechtfertigt und seine Gegner abge-wiesen.

Der Vorfall zeigt, wie im Jahr 1522 die Ansichten Luthers von der bernischen Geistlichkeit noch meistens abgelehnt wurden und wie ihre Freunde und Verteidiger anfänglich einen schweren Stand hatten. Er zeigt aber auch, wie damals noch die Obrigkeit die Sache ziemlich leicht nahm und zu strengen Massregeln gegen die Neuerer nicht zu bewegen war. Im Jahre 1522 vom Frühling bis in den Herbst spielt ja auch der Handel mit dem Pfarrer *Georg Brunner* von Klein-Hön-stetten, der ebenfalls gütlich beigelegt wurde, und wo selbst der Ritter Sebastian vom Stein sich für Duldung aussprach, da er offenbar noch nicht gemerkt hatte, wo die Sache hinaus wolle und wohl als Lebemann den Pfaffen gern eine Lektion gönnte. 1523 kam dann das berühmte Mandat von Viti und Modesti für die freie Predigt des Evangeliums. Es bezeichnet den Höhe-punkt des Weges, den bis dahin die Reformation in Bern

zurückgelegt hatte. Von da aus ging es dann zunächst wieder abwärts. Schon Ende des Jahres schlug die Stimmung um, und 1524 trat für einige Jahre eine scharfe Reaktion ein, bis dann die Disputation von Baden 1526 wieder den Umschwung einleitete, der 1528 zum vollen Siege der neuen Anschauung führen sollte.

* * *

Interessant ist es nun, die Wandlungen zu verfolgen, welche dieser Vorgang in Fraubrunnen in der Ueberlieferung durchgemacht hat, namentlich in bezug auf den Zeitpunkt, an dem er sich ereignet haben soll. Wir haben in unserer Darstellung angenommen und werden es nachher beweisen, dass sowohl der Vorgang mit Meyer als der mit Macrinus am nämlichen Tage, den 26. Juli 1522, und bei der nämlichen Gelegenheit, dem Festmahl der Geistlichen im Fraubrunnenkloster stattgefunden haben. Die meisten, ja fast alle folgenden Darsteller der Geschichte verlegen dagegen die beiden Vorgänge auf verschiedene Zeiten und machen also zwei daraus.

Valerius *Anshelm*, der sonst so genau über die bernische Reformation berichtet, erwähnt den Vorfall gar nicht. Er hat nur den Handel zwischen Meyer und Zieli, der im Dezember 1522 zum Ausgang kam, von Fraubrunnen sagt er nichts. Ebensowenig *Stettler*.

Dagegen hat *Samuel Scheurer* in seinem bernischen Mausoleum von 1740 in dem Leben Dr. Sebastian Meyers die Sache erwähnt. Er legt den Vorgang mit Macrinus auf das Jahr 1522 und erwähnt auch, dass er in Fraubrunnen anfing. Dagegen setzt er den Vorgang mit Meyer in den März 1523, auch in Fraubrunnen, und kennt den Auftrag des Rates an die vier Priester, die Sache zu entscheiden. Dieser Auftrag gehört nach dem Datum des amtlichen Schreibens, das er mitteilt, allerdings in das Jahr 1523, den 4. März. Daraus hat Scheurer geschlossen, dass auch der veranlassende Vorgang in das nämliche Jahr falle. Ihm schliesst sich ohne weitere Kritik einfach an *Samuel Fischer* in seiner Geschichte der Reformation in Bern, von 1828. Auch der Pfarrer Gottlieb Jakob *Kuhn* in Burgdorf in seiner Bearbeitung des Mauso-

leums, die ebenfalls 1828, zum Reformationsjubiläum unter dem Titel: „Die Reformatoren Berns im XVI. Jahrhundert“ erschien, hält sich an Scheurer, setzt die Geschichte mit Macrinus 1522 und den Auftritt, den Meyer in Fraubrunnen hatte, 1523 in den März. Einer schrieb eben dem andern nach, ohne weitere Sorgen.

Die schweizerischen Kirchenhistoriker waren natürlich auch nicht besser unterrichtet. *Bullingers* Reformationsgeschichte enthält nichts darüber. *Joh. Jak. Hottinger* in seiner helvetischen Kirchengeschichte von 1708 erwähnt nur die Sache des Macrinus in Solothurn, gibt aber dafür keinen Zeitpunkt an. *Abr. Ruchat* hält es ebenso (1727). Endlich *Ludwig Wirz* in seiner helvetischen Kirchengeschichte von 1813 erwähnt etwas ausführlicher den Handel des Macrinus mit dem Dekan Steiner, den er „ein paar Monate nach dem Münsinger Handel“, Georg Brunners nämlich, ansetzt. Von Meyers Auftreten in Fraubrunnen sagt er dagegen auch nichts, sondern meldet nur seinen Streit mit Zili, Ende 1522. Der Fraubrunner Vorgang war damals noch so gut wie unbekannt, ausser dem was Scheurers Mausoleum gegeben hatte, schliess er noch den Schlaf der Archive.

Der Solothurner Historiker *Robert Glutz-Blozheim* bringt in seiner Studie über den Versuch, die Reformation in Solothurn einzuführen (Schw. Museum 1816) zwar den Handel mit Macrinus ausführlich, setzt ihn aber nun in den Oktober 1522 und sagt nichts über Meyers Angelegenheit. Dagegen hat er zuerst nach den Akten im Solothurner Archiv den Entscheid der Richter über den Fall im Wortlaut und mit dem Datum 26. November 1522 bekannt gemacht.

Sogar der grösste Kenner der Schweizer Reformationsgeschichte in der Gegenwart, der nun verstorbene Prof. *Egli* in Zürich, hat in der aus seinem Nachlass herausgegebenen Schweizerischen Reformationsgeschichte den Irrtum nicht gefunden. Er setzt zwar richtig den Vorgang mit Meyer auf den Annatag 1522, den mit Macrinus dagegen in den Oktober desselben Jahres. Es ist schade, dass er die letzte Hand an das Werk nicht mehr legen konnte; der von ihm als „ziemlich

druckfertig“ bezeichnete Abschnitt über Bern enthält noch einige andere Unrichtigkeiten, neben vielem Vortrefflichen.

Dagegen hat ein katholischer Historiker, Pfarrer *Schmidlin* in Biberist, in seinem Buch „Solothurns Glaubenskampf und Reformation“ (S. 11f.) soviel ich sehe zum erstenmal die Sache richtig dargestellt. Er ging eben von solothurnischen Quellen aus, die ihn auf das Wahre leiteten. Wenn sein kampflustiges Buch auch im übrigen manches zu tadeln gibt, so hat es doch in diesem Punkte das Verdienst, einen lange fortgeschleppten Irrtum berichtigt zu haben, freilich ohne zu wissen, dass es ein Irrtum war.

Wie es zu einem so allgemeinen Fehlgehen in dieser Sache kommen konnte, ist freilich leicht einzusehen. Befragen wir die Quellen, so stellt sich die merkwürdige Erscheinung heraus, dass in den Berichten über die Meyersche Sache die von Macrinus mit keinem Worte erwähnt wird, und umgekehrt in denen über Macrinus die Meyersche gänzlich ignoriert ist. Man merkt nicht, dass beide Vorgänge an einem Ort und zu einer Zeit geschehen sind. Meyer wird in Bern in Untersuchung gezogen und gerechtfertigt, Macrinus in Solothurn; bei letzterer Verhandlung ist Meyer zugegen, aber man hört von seiner Sache nicht das geringste. Das musste fast irreführen, und doch ist es so, wie wir es dargestellt haben. Dass Meyers Gespräch mit dem Kirchherrn zu Limpach am Annatage 1522 in Fraubrunnen stattfand und nirgends anders, das bezeugt völlig sicher der in *Stürlers* Reformationsakten (S. 98. 320.) abgedruckte Bericht der Examinatoren Güntisberg, Blösch und Tachs vom 24. März 1523. Da heisst es: „kürtzlich hievor“ sei Meyer am St. Annatage zu Fraubrunnen gewesen, „habe da gepredigt u. s. w.“ Das kann nur 1522 sein, da im Jahr nur *ein* Annatag ist, am 26. Juli. Das „kürtzlich“ reicht freilich mehr als ein halbes Jahr zurück. Und dass Macrinus' Streit mit dem Dekan Steiner ebendahin fällt, ergibt sich auch leicht aus seinem Briefe an Zwingli vom 15. Oktober 1522, obwohl er da, wie bemerkt, von seinem Schicksalsgefährten Meyer kein Wort sagt. Er erzählt, es habe sich „neulich“ (nuper) zufällig ereignet, dass er in Fraubrunnen mit nicht wenigen Priestern bei einem Festmahl zusammengekommen sei. Da

sei, als der Wein die Köpfe erhitzte, von den Geistlichen auf die neuen Ideen geschimpft worden, weshalb er sich Stillschweigen auferlegt habe. Aber der Dekan von Burgdorf habe ihn gleichwohl angegriffen usw. Nun habe das Kapitel Burgdorf beschlossen, ihn zu einer Disputation herauszufordern, weil er dasselbe in der Person seines Dekans beleidigt habe. Zwingli möge ihm also dabei mit seiner Gelehrsamkeit beistehen. Der Solothurner Rat habe ihm übrigens seinen Beistand versprochen, und wenn er den Handel nicht selbst abmachen könne, so wolle er Zwingli und Gesinnungsgenossen zu Richtern ernennen. Nun ist sicher, dass ein solcher Anlass in Fraubrunnen, ein Festmahl, bei dem viele Priester aus der Umgegend zusammenkamen und Gespräche über die Sache Luthers geführt wurden, nicht so häufig sich wiederholt haben kann, dass zwischen dem Annatage, 26. Juli und Anfang Oktober noch einer einzusetzen wäre. Wenn *Egli* den Vorgang mit Macrinus Anfang Oktober setzt und eine Versammlung des Kapitels Burgdorf in Fraubrunnen annimmt, so ist das nur daraus erschlossen, dass vorher, am 30. Sept. 1522, Macrinus auch schon einen Brief an Zwingli geschrieben hat, in dem von diesem Handel noch nichts steht. Aber woher eine Kapitelsversammlung im Kloster Fraubrunnen? Und wie sollte der Solothurner Macrinus daran teilgenommen haben? Am 30. September schreibt er an Zwingli, um ihm für mannigfache Anregung in seinen Studien, namentlich durch die Scholien zu Homers Ilias zu danken. Da hatte er keinen Anlass, seiner Sache mit Steiner zu gedenken, denn die Schritte gegen ihn waren ihm offenbar noch nicht bekannt geworden. Es wird einige Zeit gedauert haben, bis das Kapitel Burgdorf sich schlüssig machte, ihn zu einer Disputation herauszufordern und bis die Anlegenheit im solothurnischen Rate zur Sprache kam.¹⁾ Im 2. Briefe dankt er dann Zwingli zunächst für

¹⁾ Die erste Erwähnung der Sache im Solothurnischen Ratsmanual findet sich am 20. November 1522: „zwüschen dem deckan von Burgdorff und Melchior Dürren der reden halb zu Frowenbrunnen gebrucht uß der Luterischen sach, haben min heren gerathen und angesächen, nach verhör beyder parthyen, das man vier geistlich darzu verordnen sölle, deßglichen vier miner herren, die sollen si zu beyden parthyen verhören, darvon disputieren und demnach in der sach handlen, früntlich oder rechtlich. Und die geistlichen sind: der läßmeister, mei-

die Uebersendung des „Archeteles“, einer Reformationsschrift, mit der Zwingli auf das Hirtenschreiben des Bischofs von Konstanz vom 2. Mai 1522 antwortete, das auch *Sebastian Meyer* in Bern Anlass zu einer beissenden Schrift gab. Den Archeteles versandte Zwingli Ende September an einige Freunde, worunter auch der neu gewonnene Macrinus. Es ist ganz begreiflich, dass sich dessen Sache bis in den Herbst hinauszog und sogar erst Ende November zur Entscheidung kam, da Auswärtige zur Beurteilung eingeladen und herbeigezogen wurden. Wenn Macrinus am 30. September an Zwingli nichts davon schreibt, so hatte er eben damals dazu noch keinen Anlass, und man sieht hieraus nur wieder, wie unsicher das Argumentum *e silentio* meistens ist, und wie weit Ausdrücke wie „*kürzlich*“ dehnbar sind, und darf also nicht deshalb einen zweiten Vorgang in Fraubrunnen, eine blosse Dublette zum ersten und einzigen dieser Art, supponieren.

Es ist freilich schade, dass die Berner Akten darüber keine erschöpfende Auskunft geben, sondern nur in Verbindung mit den solothurnischen. Man sieht daraus überhaupt, wie lückenhaft noch vielfach unsere Kenntnis der Berner Reformation ist und wie gut es wäre, wenn solche Lücken ausgefüllt würden.

Als seinerzeit (1862) von *Stürlers* Urkunden der Berner Reformation erschienen, bedeutete das einen grossen Fortschritt. Vieles grundlegende Aktenmaterial trat da zum erstenmal ans Licht, und man konnte auf festerem Fundamente arbeiten als bis dahin. Aber das Werk ist nur halb getan. *Stürlers* Akten-sammlung ist gut und treu, aber sie hat drei grosse Fehler: 1. ist sie unvollendet, 2. unvollständig, und 3. unpraktisch angelegt. Die Sammlung der Aktenstücke sollte sich nach dem Willen des Herausgebers bis zum Jahr 1546 erstrecken, d. h. bis zum Abschluss der Streitigkeiten zwischen Zwinglianern, Lutheranern und Calvinisten; sie ist in den Auszügen aus dem Ratsmanual vom August 1529 stecken-

ster Philipp [Grotz], der deckan von Balstall, der custor von Bern. Die weltlichen: *min herren die beyd schultheißen, junckherr Hanns von Roll, venner Ochssenbein.*“ (Gef. Mitteilung von Herrn Staatsschreiber Dr. A. Lechner in Solothurn.)

geblieben. Ferner wurde viel Material ausgeschlossen, das zur Beleuchtung der Vorgänge gedient hätte. Es sollte alles, was das kirchliche Leben der Epoche berührt, vorgelegt werden und nicht nur speziell das zur Reformation im engern Sinn gehörige. Endlich ist die Einrichtung der Sammlung so unpraktisch als möglich. Der Stoff wird nach einem künstlichen System gegliedert; zuerst die Verhandlungen der Regierungsbehörden, dann ihre besondern Erlasse, direkte und indirekte, ferner amtliche Zuschriften, durch welche die Beschlüsse der Behörden provoziert wurden usw. Das hat für den Benutzer die Folge, dass er jeden Vorgang an zwei bis drei Orten suchen muss, wozu ihm auch nicht das kleinste Register Hilfe bietet. Stürler hat selber erklärt zu Anfang des 2. Bändchens, das 1873 erschien: die Einrichtung gefalle ihm jetzt nicht mehr und er wolle sie ändern. In der Tat, die einzige praktische Anordnung solchen Materials ist die *chronologische*, wie sie Strickler in seiner Aktensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte und Egli in seinem gleichnamigen Werke zur Geschichte der Zürcher Reformation angewandt haben.

Es wäre nun wohl an der Zeit, dass wir daran dächten, diesem Mangel abzuhelfen, besonders da auch Basel mit der Bearbeitung einer Aktensammlung zur Beleuchtung seiner Reformation beschäftigt ist. Bereits sind einige vorbereitende Schritte getan worden. Prof. Tobler plant die Herausgabe einer neuen Aktensammlung zur bernischen Reformationsgeschichte und hat schon einige Mitarbeiter geworben. Man müsste sich wohl auf die 12 Jahre von 1520—1532 beschränken, wenn das Ende der Arbeit in absehbarer Zeit erreicht werden soll. Der Berner Synodus vom Januar 1532 gäbe den richtigen Abschluss. Ein starker Band von etwa 1000 Seiten, wie Egli's Zürcher Sammlung, könnte voraussichtlich genügen. Aber natürlich müsste für die Druckkosten bei dem erfahrungsgemäss nicht sehr flotten Absatz solcher Werke, eine starke Subvention eintreten. Es sind also Schwierigkeiten vorhanden; hoffen wir, sie werden nicht unüberwindlich sein und hoffen wir auch, dass neben andern Instanzen der Bernische Historische Verein einem solchen Unternehmen seine tatkräftige Hülfe nicht versagen würde.